

**1024. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1024, Punkt 4 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1134**  
**ÜBERFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER SUBREGIONALE**  
**RÜSTUNGSKONTROLLE NACH ANHANG 1-B ARTIKEL IV DES**  
**ALLGEMEINEN RAHMENABKOMMENS FÜR FRIEDEN IN**  
**BOSNIEN UND HERZEGOWINA IN DIE EIGENVERANTWORTUNG**  
**DER PARTEIEN**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf den Ministerratsbeschluss Nr. 1 vom 8. Dezember 1995 über die OSZE-Aktion für Frieden, Demokratie und Stabilität in Bosnien und Herzegowina,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags zu Frieden, Sicherheit und Stabilität im Anwendungsgebiet des Übereinkommens über subregionale Rüstungskontrolle nach Anhang 1-B Artikel IV des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina (das Übereinkommen) seit seinem Inkrafttreten 1996,

erfreut über den Geist der Zusammenarbeit und des Vertrauens, den die Parteien bei der Umsetzung des Übereinkommens an den Tag legen,

mit Genugtuung anerkennend, dass die Parteien des Übereinkommens stets den politischen Willen unter Beweis gestellt haben, dem im Rahmen dieses Rüstungskontrollregimes eingeleiteten Prozess in all seinen Aspekten vollinhaltlich zu folgen,

in Kenntnis der Absicht der Parteien, das Übereinkommen in Eigenverantwortung zu übernehmen,

in Bekräftigung der Tatsache, dass die OSZE-Gemeinschaft die Parteien bei der weiteren Umsetzung des Übereinkommens nach Treu und Glauben nachdrücklich unterstützen wird,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des 52. Treffens der Subregionalen Beratungskommission (SRCC) und der Absicht des Konfliktverhütungszentrums der OSZE, die von der SRCC erhobenen Bedürfnisse (CIO.GAL/175/14/Rev.1) als Ausgangspunkt für die Festlegung der Unterstützung für die Parteien des Übereinkommens heranzuziehen,

nach Unterzeichnung der Änderung des Übereinkommens über subregionale Rüstungskontrolle nach Anhang 1-B Artikel IV des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina durch die Parteien –

beschließt,

1. am 1. Januar 2015 die Rolle und die Funktionen des Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden für Anhang 1-B Artikel IV des Friedensvertrags von Dayton zu beenden;
2. das Konfliktverhütungszentrum der OSZE damit zu beauftragen, ab 1. Januar 2015 im Rahmen der verfügbaren Ressourcen der OSZE mit den Parteien des Übereinkommens eng zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen.